

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



n

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 17. September 2026,
Zahl: 500-2026 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Ratten
(Rattenverordnung)

Gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 in
der Fassung BGBl. I. Nr. 41/2026 und § 12 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des
Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten im
Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radenthein.

§ 2

Verpflichtung zur Nachschau und Bekämpfung

- (1) Eine Nachschau hat jedenfalls zu erfolgen, wenn konkrete Anzeichen eines Rattenbefalls vorliegen oder aufgrund örtlicher Umstände, wie der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse, von Lagerungen oder des baulichen Zustands von Baulichkeiten, die Gefahr eines Rattenbefalls besteht.

- (2) Liegenschaften, bei denen aufgrund der Nutzung, Lage oder Beschaffenheit eine erhöhte Gefahr eines Rattenbefalls besteht, sind in solchen Zeitabständen auf Rattenbefall zu kontrollieren, die nach den konkreten Verhältnissen erforderlich sind, um einen Befall frühzeitig festzustellen. Eine Kontrolle hat auch Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische Gewölbe, Gänge und Keller, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme oder Ähnliches zu umfassen.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen für Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Befalls nicht mehr gegeben ist.

§ 3 **Verpflichtete**

- (1) Zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sind die Eigentümer der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die jeweilige Eigentümergemeinschaft, verpflichtet.

§ 4 **Durchführung der Nachschau und der Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Nachschau hat vom Verpflichteten zu erfolgen, der sich auch befugter Dritter bedienen kann.
- (2) Bekämpfungsmaßnahmen, deren fachgerechte Durchführung nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften eine besondere Berechtigung voraussetzt, sind ausschließlich durch befugte Unternehmen durchführen zu lassen.
- (3) Nachschau und Bekämpfungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Gefahr für Menschen, Tiere und die Umwelt ausgeschlossen ist.
- (4) Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften vom Verpflichteten über die geplanten Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Auf eine Köderauslegung und Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und Tier, ist jedenfalls zusätzlich in Form eines Anschlags an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen. Die Auslegestellen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise abzusichern.

- (6) Rattenkadaver sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen und nicht aufgenommenen Köder sind nach Abschluss der Maßnahmen fachgerecht zu entsorgen. Die vollständige Beseitigung ist durch Aufzeichnungen über die Auslegestellen von Ködern nachzuweisen.
- (7) Die Verpflichteten, sowie Pächter, Mieter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Personen den Zutritt zu den Liegenschaften, von denen vermutet wird, dass von dort die Gefahr ausgeht, zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Setzung von Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Nachweise

- (1) Die nach § 3 Verpflichteten, haben Nachweise über die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen durch befugte Unternehmer für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und auf begründetes Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (2) Ist eine Nachschau anlassbezogen aufgrund einer Aufforderung der Behörde erfolgt und hat diese Nachschau ergeben, dass keine Gefahr eines Rattenbefalls vorliegt, so ist diese Bestätigung durch ein hierzu befugtes Unternehmen auszustellen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen und Vollstreckung

- (1) Kommt ein nach § 3 Verpflichteter den in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen nicht nach, kann ihm die Setzung der erforderlichen Maßnahmen binnen angemessener Frist mit Bescheid aufgetragen werden. Im Bescheid sind Art und Umfang der Maßnahmen genau zu bezeichnen.
- (2) Die Vollstreckung eines Leistungsbescheides richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 idF. BGBl. I Nr. 14/2022.
- (3) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistung nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (§ 4 VVG). Die

Vorschreibung und Einhebung der Kosten einer Ersatzvornahme richten sich nach den Bestimmungen des VVG.

§ 7

Verwaltungsübertretungen

Ein Verstoß gegen die in den §§ 2, 4 Abs. 3-7 und 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen dieser Verordnung wird gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 12 Abs. 1 K-AGO zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister

Armin Egger MSc